

Rauchverbot auf den Schularealen

Gemäss Art. 3, Abs. 2, Tabakpräventionsgesetz (LGBL. 2008/27) und Art. 2, Abs. 5, Tabakpräventionsverordnung (LGBL. 2008/156) gilt für Schulen das Rauchverbot wie folgt:

in sämtlichen Räumen aller Schulgebäude

**auf allen Pausen- und Spielplätzen sowie
Parkierungsflächen, welche mit einem
Rauchverbotssymbol gekennzeichnet sind**



Das Rauchverbot gilt auch ausserhalb des Schulbetriebs!

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

Die Schulleitung